

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2011    Ausgegeben und versendet am 21. Dezember 2011    43. Stück**

---

73. Gesetz vom 29. September 2011, mit dem das Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz geändert wird (XX. Gp. RV 247 AB 283)
74. Gesetz vom 20. Oktober 2011, mit dem das Bgld. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetz geändert wird (XX. Gp. RV 266 AB 321)
75. Gesetz vom 20. Oktober 2011, mit dem das Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 geändert wird (XX. Gp. RV 272 AB 326)
76. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 2011, mit der der Kostenbeitrag 2012 festgesetzt wird
- 

### **73. Gesetz vom 29. September 2011, mit dem das Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, LGBl. Nr. 51/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

#### **„§ 5**

#### **Auskunftspflicht**

Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 13 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen.“

2. *Der bisherige Wortlaut des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Die Gemeinden werden ermächtigt durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr zu bestimmen, sofern diese nicht den Rechtsvorschriften oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechen. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die von der Ausnahme betroffenen Fahrzeuge zu kennzeichnen sind.“

3. *Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die §§ 5 und 6 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2011 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **74. Gesetz vom 20. Oktober 2011, mit dem das Bgld. Kindergarten- und Hortdienstrechtsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Kindergarten- und Hortdienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 30/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

### **„§ 2a**

#### **Zuweisung und Versetzung**

(1) Jede vom Land gemäß § 7 Abs. 4 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7, in der jeweils geltenden Fassung, beigestellte pädagogische Fachkraft (§ 2 Z 12 Bgld. KBBG 2009) ist unmittelbar einer Kinderbetreuungseinrichtung oder mehreren Kinderbetreuungseinrichtungen eines öffentlichen oder privaten Rechtsträgers oder mehrerer öffentlicher oder privater Rechtsträger zuzuweisen. Bei Zuweisung zu mehreren Kinderbetreuungseinrichtungen ist in der Zuweisungsverfügung festzulegen, welche von ihnen als Stammeinrichtung gilt. Die Stammeinrichtung gilt als Dienststelle im Sinne der dienst- und reisegebührenrechtlichen Bestimmungen. Auf die Änderung der Zuweisung (Versetzung) sind die die Versetzung der Landesbediensteten regelnden Bestimmungen der in § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Gesetze anzuwenden.

(2) Die Diensthoheit gegenüber den zugewiesenen pädagogischen Fachkräften wird von der Landesregierung ausgeübt.

(3) Auf die Zuweisung ist das Burgenländische Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz, LGBl. Nr. 27/2004, in der jeweils geltenden Fassung, nicht anzuwenden.“

2. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „25“ jeweils durch die Zahl „28“ ersetzt.

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2011 treten in Kraft:

1. § 2a mit 1. Jänner 2012,

2. § 3 Abs. 1 mit 1. September 2011. Auf Bedienstete, deren Vorrückungstichtag nicht gemäß § 113 Abs. 7 LBBG 2001 oder gemäß § 82 Abs. 10 VBG in der für die Landesvertragsbediensteten geltenden Fassung neu festgesetzt wird, ist § 3 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. August 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **75. Gesetz vom 20. Oktober 2011, mit dem das Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Sportförderung im Burgenland (Bgld. Sportförderungsgesetz 2004), LGBl. Nr. 26/2004, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Gesetz über die Förderung und die sonstigen Angelegenheiten des Sports im Burgenland (Bgld. Sportgesetz)“**

2. Vor dem § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

### **„1. Abschnitt**

#### **Förderung des Sports“**

3. Die bisherigen §§ 11 und 12 erhalten die Bezeichnung „§ 12“ und „§ 13“; nach § 10 wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:

**„2. Abschnitt  
Allgemeine Sportangelegenheiten**

**§ 11**

**Sicherheit beim Sport**

(1) Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren sicherzustellen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten und pistenähnlichem freiem Gelände beim Wintersport einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen.

(2) Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren sicherzustellen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, wenn sie im Freien außerhalb von Hausgärten auf Landflächen, die keine Straßen mit öffentlichem Verkehr sind,

1. selbst Rad fahren oder

2. von einem Radfahrer mitgenommen werden,

einen handelsüblichen Radhelm oder einen für die jeweilige Radsportart entwickelten Helm tragen.“

4. Vor dem § 12 (neu) wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

**„3. Abschnitt  
Schlussbestimmungen“**

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

**76. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 2011, mit der der Kostenbeitrag 2012 festgesetzt wird**

Gemäß § 57 Abs. 1 und 5 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. j des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990, LGBl. Nr. 17/1991, wird kundgemacht:

Der Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse gemäß § 57 Bgld. KAG 2000 beträgt für das Kalenderjahr 2012 7 Euro pro Verpflegstag.

Für die Landesregierung:  
Dr. Rezar

---

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at  
Bar freigemacht/Postage Paid  
7000 Eisenstadt  
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der  
Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben  
und erscheint nach Bedarf.

